

(Aussteller – Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. ä.)

Bestätigung**über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes**

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

| | | |
|----------------------|---|-------------------|
| Name, Vorname | Straße | PLZ, Ort |
| Betrag der Zuwendung | Euro in Buchstaben | Tag der Zuwendung |

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung

- des Sports kultureller Betätigungen (z. B. Musik- und Gesangsvereine)
- der Heimatpflege und Heimatkunde der Tierzucht, Pflanzenzucht
- durch Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt
- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts, StNr. vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung

begünstigter Zweck

im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt B (siehe Anlage) Nr. (im Ausland) verwendet wird.

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
|------------|--------------|

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).